

dort hütet, erkündigt, und solcher Drohungen gegen denselben sich erlaubt, daß man die persönliche Sicherheit dieses Manns gefährdet und ihn, der bey seiner erfüllten Dienstpflicht auf obrigkeitlichen Schutz doppelten Anspruch zu machen hat, durch eine mit geladenem Schießgewehr versehene Bedeckung bewahren zu lassen, sich um so mehr verbunden erachtet, als der gedachte Pfeiffer mit seinem Anhang seit dem schon mehrmalen in und um Rüdingshain sichtbar gewesen und den Kuhhirten verfolgt hat.

Da dieser gefährliche Landstreicher mittlerer Statur, mit einem alten grünen Kamisöl, langen blauen Hosen und rundem Hut in der Gesellschaft des unter den Landleuten hiesiger Gegend sehr bekannten Glasshannes, eines mittelmäßig großen, etwas dicken, lesthin in blautuchernes Kamisöl, rothes Leibchen und gelb lederne Hosen gekleideten — und zwey andern Kerls von gleicher Statur in grauen Kamisölen oder Röcken, der eine mit langen gestreiften Hosen und einem großen dreyeckigten Huth angezogen, gesehen worden, so wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und Jedermann dienlichst, die Justiz- und Polizeybehörden aber unter Versicherung des Gegendienstes ergebenst ersucht, auf den Ruhestörer und seine Gesellen ein wachsames Auge gefälligst schlagen — sie im Betretungsfall arretiren, und Nachricht anhero gelangen zu lassen.

Schotten den 27. July 1807.

Großherzogl. Hess. Amt das.

19) Nachdem des in den Schutz nach Großenlinden allergnädigst recipirten Juden Samuel Abrahams Ehefrau Krenle zu Großenlinden bei Amt die Erklärung abgegeben, daß sie mit ihrem Ehemanne keinen gemeinschaftlichen Handel treiben, und sich in Ansehung der von diesen kontrahirt werdenden Schulden ihren weiblichen Rechtswohlthaten nicht begeben, vielmehr solche sich ausdrücklich vorbehalten haben wolle; so wird dieses zu jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche mit ersagtem Juden

Samuel Abraham in Handelsverkehr treten, sich darnach zu richten wissen.

Gießen den 15ten Jul. 1807.

Großherzogl. Hessisches Stadtmant  
daselbst.

J. L. Rayß.

#### Literarische Anzeige.

20) Dispensatorium Electorale Hassiacum. Aus dem Lateinischen übersezt von Dr. Chrph. Feb. Elias, und mit Zusätzen versehen von Dr. Ph. Jac. Piderit. Marburg in der Kriegerischen Universitäts-Buchhandlung 1807. (fl. 2. 24 kr.)

Der schon durch andere gelehrte Arbeiten, dem Publikum von einer vortheilhaften Seite bekannte Uebersetzer dieses Dispensatoriums, daß nicht nur in den Hessenkasselschen Landen, sondern auch bereits in Sachsen und der Grafschaft Schaumburg-Lippe zur Norm für die Landes Apotheker eingeführt worden, und überhaupt den Beifall der Sachkundigen erhalten, hat, selbst nach dem in der Vorrede durch wichtige Gründe unterstützten Urtheile des Verfassers desselben, kein überflüssiges und unverdientliches Werk unternommen. Die neue Ausgabe des Originals hat vor dem frühern den Vorzug, daß in einem 4ten Theil die Arzneyen sich ausgezeichnet finden, welche ausschließlich zum Behuf der Thierarznei wissenschaft dienen. Die Uebersetzung hat nicht nur in den drei ersten Theilen fast auf jeder Seite Zusätze von Hrn. Dr. Piderit, in welchen einige neuere Erfahrungen nachgetragen werden, erhalten; auch im vierten hat er für die Thierarzneikundigen, wegen des Gebrauchs- oder Mißbrauchs — mancher Mittel, in Zusätzen Anmerkungen beigefügt, und Winke gegeben, welche den Thierärzten gewiß willkommen seyn werden. Das Ganze ist mit einem sehr vollständigen Register versehen, in welches selbst veraltete Präparate und Zusammensetzungen, deren jedoch im Werke selbst passendere und unserm Zeitalter angemessenere Mittel zur Seite gesetzt worden, aufgenommen worden, damit Practicanten von gemeinem Schlage auch ihre veraltete Waffen gleich auffinden können.